



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

INTERRELIGIÖSE DIALOGKOMPETENZ (M.A.)

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

Juni 2021, Köln



Hochschule	Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Ggf. Standort	Fachbereich Sozialwesen an der Abteilungen Köln

Studiengang	Interreligiöse Dialogkompetenz		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ca. 25 Studierende (Min 20, Max 30); Neustart eines Kurses jeweils nach/ mit Beendigung des vorangegangenen Kurses (d.h. ca. alle drei Jahre)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19 alle 3 Jahre (Durchschnitt 22 S16; 16 W18)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Stand 24.06.21: 14 Absolvent*innen im 8. FS aus Kurs 1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016 - 2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	Lau
Akkreditierungsbericht vom	24.06.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)	9
I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	9
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	16
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	17
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	18
II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	19
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	20
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
II.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	22
III. Begutachtungsverfahren	25
III.1 Allgemeine Hinweise.....	25
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	25
III.2.1 Gutachtergruppe	25
IV. Datenblatt	26
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	26
IV.2 Daten zur Akkreditierung.....	28

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHo) ist eine staatlich anerkannte Hochschule mit den Schwerpunkten Gesundheits- und Sozialwissenschaften sowie Theologie. In den vier Abteilungen Aachen, Köln, Münster und Paderborn der KatHo studieren aktuell über 5.200 Studierende. Gesellschafter der staatlich anerkannten „Katholischen Fachhochschule gGmbH“ sind die fünf (Erz-)Bistümer in NRW: Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn.

Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang Interreligiöse Dialogkompetenz ist am Fachbereich Sozialwesen der Abteilung Köln angesiedelt und wird in Franchise-Kooperation mit dem Erzbistum Köln durchgeführt.

Zielgruppe des Masterstudiums sollen Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit mindestens einjähriger Berufstätigkeit in Feldern der Bildung, Seelsorge, Sozialen Arbeit und Verwaltung sein, die für leitende Tätigkeiten eine wissenschaftliche Vertiefung ihres Handelns anstreben. Ziel soll die Ausbildung von Fachkräften für besonders qualifizierte Tätigkeiten (einschließlich wissenschaftlicher Tätigkeiten und Leitungsaufgaben) zu Fragen des Zusammenlebens in der multireligiösen Gesellschaft in der Sozialen Arbeit, Bildung und Seelsorge sein. Der weiterbildende Masterstudiengang hat laut Selbstbericht ein „stärker anwendungsorientiertes“ Profil.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang wurde in den letzten Jahren konsequent weiterentwickelt. Die Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs haben sich bewährt. Die Verantwortlichen erkennen mögliche Schwachpunkte schnell und beheben diese entsprechend.

Die Qualifikationsziele sowie das Curriculum hält die Gutachtergruppe insgesamt für sehr zielführend. Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang in Teilzeit handelt, sind die Möglichkeiten der Mobilität für die Studierenden generell eingeschränkter als in anderen Studiengängen. Die Gutachtergruppe begrüßt jedoch die Bemühungen der Hochschule, die Internationalisierung durch Kooperationen etc. auch in diesem Studiengang weiter voranzutreiben. Die Digitalisierungsstrategie der KatHO unterstützt dies zusätzlich.

Das Prüfungssystem ist sehr stimmig. Eine angemessene Varianz an Prüfungsformen und eine gute Kompetenzorientierung der Prüfungen ist erkennbar. Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gegeben. Den angesetzten Workload stuft die Gutachtergruppe als machbar ein.

Die personellen und sächlichen Ressourcen sieht die Gutachtergruppe ebenfalls als sehr gut an. Die Räumlichkeiten sowie die Ausstattung des Studiengangs an der KatHO sind ebenfalls ausreichend, um die Lehre im Studiengang in geeigneter Weise durchzuführen.

Die Kooperation mit dem Erzbistum Köln funktioniert auf den unterschiedlichen Ebenen und ermöglicht überhaupt erst die Durchführung dieses aus Sicht der Gutachtergruppe wichtigen Studiengangs. Die Rollen und Aufgaben von KatHO und Erzbistum sind klar und transparent definiert. Die KatHO trägt die akademische Gesamtverantwortung.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Studiengang „Interreligiöse Dialogkompetenz“ wird als berufsbegleitendes Studium in Teilzeit angeboten und umfasst gemäß § 3 des studiengangsspezifischen Teils der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und einen Umfang von 2250 Arbeitsstunden (90 Credit Points entsprechend dem idealtypischen Studienverlaufsplan im Anhang der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil. Gemäß § 23 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der/die Studierende dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem gewählten Gegenstandsbereich innerhalb des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 7 des studiengangsspezifischen Teils der Prüfungsordnung sechs Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind gemäß § 2 des studiengangsspezifischen Teils der Prüfungsordnung:

1. Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Fach der Human-, Sozial- oder Geisteswissenschaften (z.B. Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Theologie, Religionswissenschaft, Politik-, Verwaltungs- oder Pflegewissenschaft, Psychologie, Philosophie) gefordert. Darüber hinaus ist eine mindestens 1-jährige einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.
2. Umfasst das Studium gemäß Absatz 1 lediglich 180 Leistungspunkte, müssen die fehlenden 30 Leistungspunkte bis zur Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss erstellt für diese 30 Leistungspunkte einen Kriterienkatalog. Die Anrechnung erfolgt auf der Basis einer inhaltlichen Bewertung der erbrachten Nachweise durch die Studiengangsleitung und einer Einzelfallprüfung und Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe „Sozialwissenschaften“. Als Abschlussgrad wird gemäß § 1 des studiengangsspezifischen Teils der Prüfungsordnung „Master of Arts“ vergeben.

Gemäß § 30 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Inklusive der Masterthesis absolvieren die Studierenden folgende acht Module über sechs Semester hinweg: „Religionswissenschaftl. und theolog. Grundlagen“, „Sozial- und politikwissenschaftliche Vertiefungen“, „Kompetenzen interreligiöser Arbeit“, „Praxis interreligiöser Arbeit“, „Konzeptentwicklung u. Praxisforschung“, „Durchführung eines Praxis- oder Forschungsprojekts“, „Wahlmodul“ und „Masterthesis“. Alle Module laufen über zwei Semester.

Die Präsenzveranstaltungen werden meist in Blockform angeboten. Als Lehr- und Lernformen werden u. a. Seminare, Kolloquien, biografisches Lernen, Rollenspiele, Übungen, Meditationen, Vorlesungen, Exkursionen und eigenständige Projektdurchführungen verwendet.

Die Modulhandbücher enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 15 Abs. 6 sowie § 30 Abs. 5 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Entsprechend dem idealtypischen Studienverlaufsplan im Selbstbericht sind für das erste und zweite Semester jeweils 13 Credit Points, für das dritte zwölf, für das vierte 13, für das fünfte 20 sowie für das sechste Semester 19 Credit Points vorgesehen. Insgesamt sind 90 Credit Points zu absolvieren. Aus dem idealtypischen Studienverlaufsplan im Anhang des studiengangsspezifischen Teils der Prüfungsordnung ergibt sich, dass ein Credit Points 25 Arbeitsstunden entspricht.

Der Bearbeitungsumfang der Masterthesis wird in § 3 des studiengangsspezifischen Teils der Prüfungsordnung mit 491 Stunden angegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 14 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist folgendes geregelt:

Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses zu richten. Die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung sind von der antragstellenden Person bereitzustellen. Der/die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen amtlich beglaubigten Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Für die Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei der Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich sind insbesondere die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung gemäß „Lissabon-Konvention“ – die Anerkennung als Regelfall und die Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung – zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Zweifelsfall nach Anhörung der zuständigen Modulverantwortlichen über die Anerkennung. Bei Zweifeln in der Frage der Anerkennung kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Auf Antrag kann die Hochschule sonstige außerhochschulische Kenntnisse und Qualifikationen anerkennen, wenn die Prüfungsleistungen, die zu ersetzen sind, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Diese dürfen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.02.2009 nur bis zu einer Grenze von 50 Prozent das Studium ersetzen. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses zu richten. Die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung sind von der antragstellenden Person bereitzustellen. Der/die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen amtlich beglaubigten Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Für die Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Zweifelsfall nach Anhörung der zuständigen Modulverantwortlichen über die Anrechnung/Anerkennung. Bei Zweifeln in der Frage der Anerkennung kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang Interreligiöse Dialogkompetenz ist am Fachbereich Sozialwesen der Abteilung Köln angesiedelt und wird in Franchise-Kooperation mit dem Erzbistum Köln (Franchisenehmer) durchgeführt.

Prinzipiell trägt die KatHo als Franchisegeber, der den akademischen Grad verleiht, die akademische Letztverantwortung, während der Franchisenehmer für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs, besonders die am Modulhandbuch orientierte Realisierung der Lehre, verantwortlich ist.

Der Franchise-Kooperationsvertrag stellt nach Angaben im Selbstbericht sicher, dass die Studierenden vom Franchisenehmer in gleichwertiger Weise auf die Hochschulprüfung vorbereitet werden wie durch die gradverleihende Hochschule, den Franchisegeber (KatHo). Die KatHo als Franchisegeber trägt dabei die Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit bzw. Rechtmäßigkeit des Studiengangs einschl. des Prüfungsverfahrens, überprüft im Rahmen des Auswahlverfahrens die Zugangsvoraussetzungen der Studierenden, sie beruft eine eigene Studiengangsleitung (FG) sowie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, überprüft die Auswahl des wissenschaftlichen Personals, stellt die für die Durchführung des Studiengangs notwendigen Dokumente und Materialien zur Verfügung (z. B. Modulhandbuch mit Curriculum und Modulstruktur, Prüfungsordnung), sichert die Einhaltung ihrer Vorgaben und verleiht nach erfolgreicher Prüfung den Abschlussgrad. Die Aufgaben der KatHo beinhalten zudem qualitätsprüfende bzw. -sichernde Maßnahmen, wie z. B. die Freigabe des Evaluationsplans.

Im Rahmen seiner Verantwortung für die Durchführung des Studiengangs ist der Franchisenehmer für die finanzielle und administrative Abwicklung zuständig. Er beruft eine (eigene) Studiengangsleitung (FN), welche das Bewerberauswahlverfahren durchführt und die Weiterbildungsverträge mit den Studierenden abschließt. Sie organisiert den Lehr- und Studienbetrieb einschl. des Praxisforschungsprojekts, die Studienkohortenbegleitung bzw. die anfallenden Koordinationsaufgaben, benennt die Dozentinnen und Dozenten unter Einbeziehung des Franchisegebers (Vetorecht) und stellt dabei sicher, dass die Lehraufgaben gem. § 72 Abs. 2 Nr. 7 HZG überwiegend von „professorablen“ Lehrenden wahrgenommen werden. Sie koordiniert den Einsatz der Lehrenden im konkreten Lehrplan und die Einbindung der externen Dozierenden. Sie organisiert die Modulprüfungen und übermittelt die Ergebnisse an die KatHo.

Das Erzbistum Köln verpflichtet sich als Franchisenehmer dazu, den Studiengang nach den Vorgaben des Franchisegebers anzubieten. Hierin sind 531 Stunden Präsenzlehre pro Teilnehmer zzgl. des Selbststudiumanteils enthalten. Der Franchisenehmer ist zudem verantwortlich für die kontinuierliche Durchführung der Evaluation des Masterstudiengangs und organisiert in regelmäßigen Abständen ein Treffen aller Dozentinnen und Dozenten zur Koordination und Besprechung relevanter Themen und zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre.

Der Studiengang ist dem Fachbereich Sozialwesen der Abteilung Köln zugeordnet. Verantwortlich ist der_ die Dekan_in, welche_r seine_ ihre Verantwortung an den_ die Studiengangsleiter_in delegiert bzw. diesen in Abstimmung mit der Hochschulleitung und dem Franchisenehmer beruft. Diese von der Hochschule beauftragte Studiengangsleitung (KatHO NRW Professor_in) trägt in deren Auftrag die akademische Verantwortung für die Inhalte und die Ordnungsmäßigkeit des Studiums sowie für das Prüfungsverfahren und ist auch in die Lehre eingebunden.

Die Studiengangsleitung des Franchisegebers (FG) verantwortet in enger Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung des Franchisenehmers (FN) (aber mit unterschiedlichen Rollen und Pflichten) den Studiengang gem. Franchisevertrag und entwickelt ihn weiter.

Die Einhaltung akademischer Standards, des Modulhandbuchs sowie der Prüfungsordnung wird durch die Studiengangsleitung FG mit ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten im Rahmen des Franchise-Systems gewährleistet. Auch Evaluationspflichten sind in den Franchise-Verträgen geregelt. Zentral ist hier die Vorlage eines Evaluationskonzeptes durch den FN und die Abnahme durch den FG.

Umfang und Art der Kooperation sind auf der Internetseite der Hochschule bzw. der Internetseite des Studiengangs beschrieben. Informationen zum Mehrwert der Kooperation für die Studierenden sind im Selbstbericht der Hochschule dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Fokus der Gutachtergruppe im Rahmen der Begutachtung lag insbesondere auf der bisherigen Weiterentwicklung des Curriculums in den letzten Jahren sowie der inhaltlichen Schlüssigkeit desselbigen. Ebenfalls diskutiert wurden die Vor- und Nachteile des konfessionell einseitigen Hintergrunds seitens der Trägerinstitutionen der KathHO NRW und dessen mögliche Auswirkungen auf das Thema der Interreligiösität im Studiengang

Weitere Schwerpunkte der Diskussionen lagen in der Betrachtung der Studierbarkeit in Bezug auf den besonderen Profilanpruch des Studiengangs sowie der Kooperation der KathHO mit dem Erzbistum Köln.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs „Interreligiöse Dialogkompetenz“ (M.A.) soll die Ausbildung von Fachkräften für qualifizierte Tätigkeiten (einschließlich wissenschaftlicher Tätigkeiten und Leitungsaufgaben) zu Fragen des Zusammenlebens in der multireligiösen Gesellschaft in der Sozialen Arbeit, Bildung und Seelsorge sein. Die im Studienverlauf zu erwerbende interreligiöse Dialogkompetenz soll darauf abzielen, in beruflichen, von religiöser Vielfalt geprägten Situationen angemessen agieren zu können. Der Studiengang soll dafür Grundlagenwissen über verschiedene Kulturen und Religionen, die Kenntnis von interreligiösen und interkulturellen Konzepten im jeweiligen Arbeitsfeld und interreligiöse und interkulturelle Selbstkompetenz vermitteln.

Der Masterstudiengang soll zudem Kenntnisse vermitteln, die zum Verstehen und zur Gestaltung interreligiöser und interkultureller Vielfalt notwendig und hilfreich sind. Auch wenn der Fokus des Studienganges nach Angaben der Hochschule auf der interreligiösen Dialogkompetenz liegt, ist ihr bewusst, dass diese das Wissen um interkulturelle Bezüge einschließt.

Der Studiengang hat laut Selbstbericht ein anwendungsorientiertes Profil, wobei in Projekten und in der Abschlussarbeit Praxiskonzepte entwickelt werden sollen und empirische Forschungen unternommen werden können. Die Masterthesis soll belegen, dass die Studierenden in der Lage sind, interreligiöse Praxisprojekte zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren, und deren Grundlagen eventuell forschend zu begründen.

Auf Grund des vorgesehenen vertieften Wissenserwerbs zu verschiedenen Religionskulturen sollen die Studierenden in der Lage sein, Fachvertreter*innen und Laien Informationen und Beweggründe für die Notwendigkeit interreligiöser Kooperation in globalisierten Gesellschaften zu erläutern. Sie sollen sich für herausgehobene Verantwortungsübernahme in Aufgabenbereichen des interreligiösen Dialogs in Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, Bildungseinrichtungen und Seelsorgebezügen von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften qualifizieren.

Die verschiedenen Module des Studiengangs sollen (als Querschnittsaufgabe) auch auf die Förderung der eigenen Persönlichkeitsentwicklung und auf die Stärkung der Fähigkeit und Motivation der Studierenden, sich zivilgesellschaftlich zu engagieren, abzielen.

Zielgruppe des Masterstudiums sollen Hochschulabsolvent/inn/en mit mindestens einjähriger Berufstätigkeit in Feldern der Bildung, Seelsorge, Sozialen Arbeit und Verwaltung sein, die für leitende Tätigkeiten eine

wissenschaftliche Vertiefung ihres Handelns anstreben. Die Prüfungsordnung enthält für Bewerber/innen aus Bachelorstudiengängen mit einem Umfang von 180 CP Anerkennungsmöglichkeiten im Umfang von 30 CP für außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse für den Studiengang sind – auch für Studieninteressierte und Studierende – klar und transparent formuliert. Insbesondere in Bezug auf seine Anwendungs- und Berufsorientierung, die klar auf eine interreligiöse (religionswissenschaftliche) Wissensverbreiterung und -vertiefung abzielen, ist dies gegeben.

Der Studiengang will damit in Wissen, Können und Haltungen wissenschaftlich fundierte interreligiöse Dialogkompetenz vermitteln, mit der die Absolvent/inn/en in wissenschaftlich fundierter Professionalität ihre Aufgaben in verschiedenen relevanten Berufsfeldern innovativ, kommunikativ und kooperativ angehen und gestalten.

Die Anforderungen des Studienganges bauen stimmig auf einer ersten wissenschaftlichen Qualifikation auf Bachelorniveau und dem Erfordernis von mindestens einer einjährigen (einschlägigen) Berufserfahrung auf und führen diese auf Masterniveau so weiter, dass die erfolgreichen Absolvent/inn/en für neue Aufgaben mit Leitungsbefugnis oder anderen passenden neuen Verantwortlichkeiten qualifiziert werden. Die Verbindung des Studienangebotes mit einer Qualifikation für berufliche Aufgaben in Feldern mit besonderen Herausforderungen oder Befähigungen zu interreligiöser und interkultureller Dialogkompetenz wird sehr deutlich im Curriculum und seinen Modulen durchgehalten. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen ist gegeben. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden vollumfänglich erfüllt.

Mit der kontinuierlichen wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Perspektive auf die religionsbezogen diversifizierten und pluralisierten Realitäten in Politik, Kultur und Zivilgesellschaft werden die Studierenden so involviert, dass ihre Persönlichkeitsentwicklung besonders gefördert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Im ersten Semester sollen die Studierenden mit religionswissenschaftlichen und theologischen Grundlagen beginnen und sollen sich gleichzeitig mit Handlungsfragen und Organisationsbedingungen des interreligiösen Dialogs auseinandersetzen. Ab dem zweiten Semester sollen sozial- und politikwissenschaftliche Kenntnisse vertieft werden. Mit dem dritten Semester beginnen laut Selbstbericht die Auseinandersetzung mit und die Reflexion von interreligiösen Praxismodellen und die Sondierung eigener Schwerpunkte für die zweite Hälfte des Studiums. Im vierten Semester sollen die Studierenden ein Konzept oder ein Forschungsprojekt interreligiöser Praxis entwickeln, das schwerpunktmäßig im fünften Semester durchzuführen, zu reflektieren, zu dokumentieren und zu präsentieren ist. Zugleich soll die Möglichkeit gegeben werden, dieses Arbeiten in die Masterthesis einfließen zu lassen, die im fünften Halbjahr beginnt und im Zentrum des sechsten Semesters steht. Außer dem Wahlmodul 7, in dem Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge gewählt werden können, werden alle Lehreinheiten nur in diesem zu akkreditierenden Studiengang angeboten.

Als Lehrmethoden sollen in diesem Studiengang didaktische Konzepte der Hochschul- und Erwachsenenbildung angewandt werden. Dabei soll auf Ressourcenorientierung, Kompetenzbildung und Feedbacks der Studierenden Rücksicht genommen werden. Als Lehr- und Lernmethoden werden z.B. Praxisreflexionen, Praxisforschung, Praktisches Üben oder Gruppendiskussionen angewendet werden.

Die Studierenden sollen regelmäßig (im Kontext aller Blockveranstaltungen) daraufhin befragt werden, welche Themen und Entwicklungen sie in ihrem Umfeld besonders beschäftigen und welche fachlichen und persönlichen Unterstützungen im Rahmen des Studiengangs gewünscht werden. Auf Bedarfe soll nach Möglichkeit durch Thematisierung in Lehreinheiten, selbstreflexiv-kommunikative Prozesse, Einladung externer Gesprächspartnerinnen und -partner oder durch Exkursionen reagiert werden.

Das Curriculum setzt sich aus acht Modulen zusammen und führt mit erfolgreicher Beendigung zum akademischen Abschluss „Master of Arts“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist insgesamt sehr schlüssig und bereichernd aufgebaut. Die große Zufriedenheit der Studierenden beruht dabei nicht nur auf den vielfältigen Inhalten und Perspektiven, sondern auch auf der Methode einer durchgehenden Lehr-Lern-Reflexion, die die Studierenden kontinuierlich in die Erarbeitung der Inhalte einbezieht sowie die eigenen Erfahrungen aufnimmt und reflektiert. Auch die Praxisbesuche sowie die Lehrbeauftragten mit sehr unterschiedlichem Hintergrund können positiv bewertet werden. Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden haben somit auch genügend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Positiv zu werten ist außerdem, dass die Evaluationen der Studierenden der ersten Studiengruppe konsequent und nach Möglichkeit in einer strukturellen Weiterentwicklung des Studiengangs aufgenommen worden sind. Dennoch sind der Gutachtergruppe in den Dokumenten sowie in den Gesprächen im Rahmen der Begehung ein paar Aspekte aufgefallen, die sie den Verantwortlichen empfehlen möchte:

Der Beginn des Masterstudiums mit religionswissenschaftlichen und theologischen Grundlagen hat manche Studierende überfordert. Vereinzelt wurde im Gespräch mit diesen zurückgemeldet, dass sie fast aufgegeben hätten. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe hängt dieses Problem mit den unterschiedlichen Vorkenntnissen zusammen, die die heterogene Studierendengruppe mitbringt. So sind manche im sozialarbeiterischen oder pädagogischen, andere im soziologischen oder theologischen Bereich aus- und vorgebildet. Im Wissen darüber, dass die theologische Wissenschaft allein in ihrer Sprachlichkeit sehr voraussetzungsvoll ist, empfiehlt die Gutachtergruppe gerade in der Einführungsphase des Studiums ein der Heterogenität angemessenes didaktisches Konzept, das die unterschiedlichen Vorkenntnisse differenziert aufnimmt und berücksichtigt.

Der Titel des Masterstudiums lautet „Interreligiöse Dialogkompetenz“. Neben inhaltlichen und persönlichen Kompetenzen, die der Studiengang vielfältig vermittelt, gehört nach Ansicht der Gutachtergruppe dazu auch die gezielte Stärkung einer kommunikativen Methodenkompetenz, die sich aber so im Curriculum nicht abbildet. In dieser Einschätzung reicht es nicht aus, dass Kommunikation als Querschnittsthema eine zentrale Rolle spielt, sondern diese sollte in eigenen Lehrveranstaltungen eingeübt bzw. trainiert werden.

Ein weiterer Kompetenzbereich, der auf Vorschlag der Gutachtergruppe eigens in einer Lehrveranstaltung ausgewiesen werden sollte, ist der Umgang mit Heterogenität und Diversität bzw. die Aufnahme von inklusiven Ansätzen und Perspektiven, die beispielsweise bereits im allgemeinen Sprachgebrauch deutlich werden.

Eine letzte Empfehlung betrifft die genaue Beschreibung des Kolloquiums zur Masterarbeit. Weder im Modulhandbuch noch im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, welcher Teil verpflichtend und welcher fakultativ ist und welche Bedeutung dabei dem Austausch als Gruppe hinsichtlich der verschiedenen Masterarbeitsprojekte zukommt. Hier sollte im Modulhandbuch und in der internen Kommunikation Klarheit verschafft werden.

Insgesamt jedoch ist das Curriculum stimmig aufgebaut und zielt in geeigneter Weise auf die in Kapitel II.2 genannten Qualifikationsziele ab. Dies ist auch in den Modulbeschreibungen erkennbar. Der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung passen ebenfalls zum Curriculum bzw. den Zielsetzungen des Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es wird empfohlen, auf die heterogenen Voraussetzungen der Studierenden mit einem angemessen differenzierten didaktischen Konzept einzugehen.

Die Unterstützungen zur Entwicklung der kommunikativen Kompetenzen der Studierenden sollten stärker strukturiert und gezielter im Studium eingeübt werden.

Es sollte geprüft werden, ob eine eigenständige Lehrveranstaltung zu dem Themenbereich „Heterogenität/Inklusion/Diversität/Sprachgebrauch“ in einem Modul verankert werden könnte.

Es wird empfohlen, die Rolle und Bedeutung des Kolloquiums zur Masterarbeit (z.B. fakultativ/verpflichtend) deutlicher im Modulhandbuch zu definieren.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Das Studium enthält keine verpflichtenden Auslandsstudiumsanteile. Dennoch sollen diese auf Wunsch der Studierenden möglich sein.

Als Mobilitätsfenster für ein Auslandsemester soll den Studierenden insbesondere das sechste Semester dienen, in dem die Thesis geschrieben wird. Ebenso können das Projektmodul (5./6. Semester) und das Wahlmodul (1./2. Semester) im Ausland absolviert werden.

Es gibt zentrale und dezentrale Beratungs- und Unterstützungsangebote: „International Office“ der Zentralverwaltung, welches auch Auslandsdozenten unterstützt, dezentrale Auslandsbüros und in jedem Fachbereich eine/n Auslandsbeauftragte/n.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Interreligiöse Dialogkompetenz“ an der Katholischen Hochschule NRW ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der in Teilzeit durchgeführt wird und keinen verpflichtenden Auslandsaufenthalt enthält. Dies ist dem Profil entsprechend.

Es sind ein definiertes Mobilitätsfenster vorhanden sowie entsprechende Beratungsangebote. Vor allem begrüßt die Gutachtergruppe die Bemühungen der Hochschule, die Internationalisierung durch verschiedene Kooperationsmöglichkeiten zu entwickeln (dabei sind exemplarisch die Partnerhochschulen in Simbabwe oder Haifa zu nennen). Ein Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust ist möglich.

Die Hochschule hat in den entsprechenden Ordnungen Regelungen zur Anerkennung gemäß der Lissabon-Konvention verankert und setzt diese auch konsequent um.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Es werden vier hauptamtlich lehrende Professuren der KathHO NRW aus dem FB Sozialwesen der Abt. Köln eingesetzt, die in diesem Studiengang im Nebenamt lehren. Verstärkt wird diese Gruppe nach Angaben der Hochschule durch zwei emeritierte Professuren. Hinzu kommen aktuell 13 externe Lehrbeauftragte.

Da es sich um einen Studiengang im teilnehmerfinanzierten Weiterbildungsbereich handelt und das Land NRW diese Studiengänge von den refinanzierten Studiengängen trennt, nehmen die eingesetzten hauptamtlich Lehrenden der KathHO NRW ihre Lehrverpflichtungen in diesem Studiengang im Rahmen einer „internen Lehrbeauftragung“ durch die Hochschule wahr.

Hauptamtlich Lehrende der KathHO können den HDW-Verbund NRW, ein hochschuldidaktisches Qualifizierungszentrum, dem die Hochschule angeschlossen ist und welches verpflichtende Maßnahmen für neuberufene Hochschullehrer/innen und entsprechende fachbereichsinterne Workshops anbietet, nutzen. Sie werden laut Selbstbericht auch freigestellt, um an den didaktischen Angeboten des Interdisziplinären Zentrums für Hochschuldidaktik (IZHD) der Universität Bielefeld teilnehmen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Professor/inn/en und Lehrbeauftragten setzen sich engagiert für den Studiengang ein. Auch angesichts der Tatsache, dass die Lehre auf das Normaldeputat nicht anrechenbar ist, wird für die Gutachtergruppe deutlich, dass es allen ein großes Anliegen ist, sich in den Masterstudiengang mit qualitativ hochwertiger Lehre einzubringen. Die Lehrenden verfügen über großes Renommee im interreligiösen Bereich.

Besonders gelobt wurde von der Studierendenseite, dass Lehrbeauftragte aus sehr unterschiedlichen Themenfeldern und mit einem bereichernden Erfahrungshintergrund den Masterstudiengang bereichern. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dies ein eminent wichtiger Aspekt, um den konfessionell einseitigen Hintergrund seitens der Trägerinstitutionen bei den Professor/inn/en und auch Studierenden zu weiten. Herausragend ist dabei der Kontakt zu dem Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen.

Die Lehre wird im Studiengang in ausreichendem Maße von hauptamtlichen Professuren abgedeckt und die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung sind angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Finanzierung des Weiterbildungsmasterstudiengangs soll durch Teilnehmerbeiträge dauerhaft gesichert werden. Es wird mit ca. 6.000 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer kalkuliert, exklusive Unterkunft und Verpflegung. Über diese Beiträge sollen die Honorare der Dozierenden, die Administration (Studiengangsleitung/ Verwaltungskraft) und die Studierenden- und Prüfungsverwaltung seitens der KathHO finanziert werden. Ausgehend von einer normalen Auslastung von 25 Studierenden (max. 30) soll die Kostendeckung laut Hochschule nach Berechnung der Ausgaben (Franchise-Kosten, Honorare Lehre, Prüfungen, Fahrkosten, fachliche Kosten, Auswahltagung) auch bei 20 Studierenden erhalten bleiben. Wird die Mindestanzahl von Studierenden im Durchlauf einer Kohorte unterschritten, soll das kooperierende Erzbistum hierfür die Kosten übernehmen.

Die KathHO verfügt nach eigenen Angaben über eine angemessene Anzahl von Seminarräumen und Vorlesungssälen von unterschiedlicher Größe sowie über zusätzliche Funktionsräume für den Studiengang. Alle Seminarräume und Hörsäle sind mit Seminartechnik ausgestattet (Standardpaket: Beamer, Whiteboard,

Kamera, Audiosysteme, etc.). Die für das Studium notwendige Literatur wird nach Angaben im Selbstbericht den Studierenden in jeder Blockveranstaltung angegeben. In den Präsenzbibliotheken der KathHO NRW, Abteilung Köln können die Studierenden die für das Studium erforderlichen Fachbücher und Zeitschriften finden. Bibliotheken anderer Hochschulen im Umkreis sind ebenfalls nutzbar.

Die Studierenden können neben der Bibliothek auch die EDV-Infrastruktur der KathHO NRW, insbesondere eine Lernplattform, nutzen. In der Plattform können nach Angaben der Hochschule ein Repertoire an Lehr- und Lernmaterialien (Vorlesungsskripte, Protokolle, interaktive Übungen etc.) zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie Dokumente des Prüfungsamts und Studierendensekretariats (Dokumentenarchiv mit Prüfungsordnung, Modulhandbuch, aktuellen Veranstaltungshinweisen etc.) – als Download – bereitgestellt werden. Es können auch E-Learning- bzw. Blended Learning-Lehreinheiten implementiert werden und die Studierenden/Lehrenden können sich untereinander austauschen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Finanzierung des Weiterbildungsmasterstudiengangs mit durchschnittlich 25 Studierenden ist auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl durch den Kooperationspartner Erzbistum Köln gesichert. Da der Studiengang für die Studierenden gebührenpflichtig ist, gab es in der Vergangenheit partiell Unterstützung durch die jeweiligen Arbeitgeber. Hier könnte ein kriterien-geleitetes Stipendienprogramm systematisch im Studiengang angeboten werden, um eine weitere Unterstützung für die Studierenden zu implementieren.

Die Ressourcenausstattung in Bezug auf Räumlichkeiten und das nichtwissenschaftliche Personal ist an der KathHO bedarfsgerecht gegeben und sie verfügt über eine hinreichende und zeitgemäße technische Ausstattung. Mehrere Präsenzbibliotheken stehen den Studierenden im Raum Köln zur Verfügung. Darüber hinaus wird passend zu den Lehrveranstaltungen Literatur in Kopie oder über die Lernplattform der KathHO NRW zur Verfügung gestellt. Auf die Fernleihsysteme auswärtiger Bibliotheken kann zugegriffen werden. Eine zeitgemäße EDV-Infrastruktur ist an der KathHO gegeben. Dies gewährleistet auch die Einbeziehung von Blended Learning bzw. E-Learning Lehreinheiten sowie ggf. die Durchführung von dezentralen Video-Konferenz-Veranstaltungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Stipendienprogramme sollten kriterien-geleitet systematisch im Studiengang angeboten werden.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Jedes Modul (sieben ohne Masterthesis) soll mit genau einer Prüfung abgeschlossen werden. Für das Modul 7 (Wahlmodul) ist keine Prüfungsleistung erforderlich, sondern eine Studienleistung als bestanden zu erbringen, die nicht in die Endnote eingeht. Die jeweilige Prüfungsform (Klausur, Kolloquium, Präsentation, Lerntagebuch, mündliche Prüfung) soll Bezug auf die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen nehmen. Es soll Wert auf eine Diversität von Prüfungsformen gelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen zielen auf die Überprüfung der Wissens-, Handlungs- und Methoden- sowie der Haltungskompetenzen der jeweiligen Module ab. Deshalb werden in angemessener Varianz unterschiedliche traditionelle und innovativere Prüfungsformen mit gezielten, klar modulbezogenen Aufgabenstellungen eingesetzt. Z.B. wird in Modul 5 „Grundlagen interreligiöser Konzeptentwicklung und Praxisforschung“ eine 120minütige

Klausur durchgeführt, in der anhand einer Fallkonstellation Fachwissen nachgewiesen sowie eine hermeneutische Fallbearbeitung und eine Forschungsdesignskizze entwickelt werden sollen.

Mit diesen Prüfungsformaten und -anforderungen können Aussagen darüber getroffen werden, ob und in welchem Maße die Studierenden die angestrebten Kompetenzen des jeweiligen Moduls nachweislich erworben und in der Prüfungsleistung nachgewiesen haben. Insgesamt ist das Prüfungssystem sehr stimmig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Der sechssemestrige Studiengang im Umfang von 2250 Stunden Workload (90 CP, 1 CP = 25 h) soll ca. alle drei Jahre für jeweils ca. 25 Studierende (Min. 20, Max. 30) berufsbegleitend in Teilzeitform angeboten werden. Das Kontaktstudium (531 h Präsenzlehre) soll in Blockwochen (jeweils fünf Tage) und an Wochenenden (jeweils zwei Tage Freitag/Samstag) stattfinden. Darüber hinaus sollen Selbststudiumsanteile im Umfang von 1719 h zu erbringen sein, in denen die Durchführung eines Projekts zur Konzeptentwicklung interreligiöser Praxis oder eines Forschungsprojekts zu interreligiösen Fragestellungen mit 314 h und die Anfertigung der Masterthesis mit 491 h enthalten sind. Die Workloadbelastung schwankt nach Angaben im Selbstbericht in den ersten vier Semestern zwischen 12 und 13 Creditäquivalenten bei einem Präsenzanteil von 108-117 Stunden. In den letzten beiden Semestern soll der Präsenzanteil ab- und der Selbststudiumsanteil zunehmen (Projektstudium, Anfertigung Thesis). Ein Wert von 20 CP pro Semester soll aber nicht überschritten werden. Der veranschlagte Workload soll regelmäßig durch die Lehrveranstaltungsevaluationen validiert werden.

Die Termine für Studientage und Prüfungen sollen mindestens ein halbes Jahr vor Semesterbeginn geplant, festgelegt und veröffentlicht sowie weitgehend mit den Studierenden abgestimmt werden. Eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen soll dadurch ausgeschlossen werden. Die Prüfungen beginnen zum Ende des zweiten Semesters und sollen sich auf den Studienverlauf verteilen, so dass pro Semester maximal zwei Prüfungen zu absolvieren sein sollen.

Die zeitliche Organisation der Prüfungen soll durch das Sekretariat des Franchisenehmers in Absprache mit der Studiengangsleitung erfolgen. Die Prüfungstermine sollen ein Semester vor dem Prüfungstermin schriftlich (im Veranstaltungsplan) und mündlich (an den Seminarblockwochenenden) bekannt gegeben werden, wobei die Studierenden bereits in der Einführungsveranstaltung über alle stattfindenden Modulprüfungen informiert werden sollen. Etwaige Termine für Wiederholungsprüfungen sollen durch die Studiengangsleitung in Absprache mit den betreffenden Studierenden in zeitnahe Abstand zur Erstprüfung individuell vereinbart und vom Prüfungsamt bestätigt werden. Es ist eine Prüfung pro Modul vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der zu akkreditierende Weiterbildungsstudiengang „Interreligiöse Dialogkompetenz“ ist in seiner Organisation sehr gut. Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Das Studieren in der vorgegebenen Regelstudienzeit ist strukturell möglich – ein Überschreiten der Regelstudienzeit ist nicht von Seiten der Hochschule zu verantworten, sondern in der Mehrfachbelastung durch Familie, Beruf und Studium zu sehen. Die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen ist gegeben.

Auf der Homepage der Katho finden sich die wichtigsten Informationen, um sich über den Studiengang zu informieren.

Da es sich um Weiterbildungsstudiengang in Teilzeit handelt, ist die Bekanntgabe der Termine und Fristen für die Studierenden für eine gute Planung ihres Studienablaufes von entscheidender Bedeutung. Hier berichteten die Studierenden im Rahmen der Begehung über eine sehr gute Praxis. Diese schließt sowohl die Kommunikation als auch die Möglichkeiten bei einer kurzfristigen, krankheitsbedingten Abwesenheit bei Blockveranstaltungen, individuelle und zielorientierte Lösungsvorschläge seitens der Dozierenden zu finden, ein. Auch wird das Online-System für die Prüfungen gut gepflegt, um ein produktives Selbststudium zu ermöglichen. Die Prüfungsbelastung ist angemessen. Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen.

Die Module des Masterstudiengangs sind sinnvoll aufeinander abgestimmt. Die ausgewiesenen Leistungspunkte in den Modulen entsprechen dem Workload und sind angemessen. Dies wird auch regelmäßig überprüft.

Bis auf das Wahlmodul (vier CP) besitzen alle Module einen Umfang von mehr als fünf CP. Die Studierbarkeit wird durch das einzelne Modul mit weniger als fünf CP nicht gefährdet und das Modul ist didaktisch sowie inhaltlich sinnvoll aufgebaut.

Für Studierende in besonderen Lebenslagen ist ein Nachteilsausgleich in den einschlägigen Ordnungen vorgesehen. Es sind auch Beratungsangebote für diese Studierenden vorhanden.

Die Offenheit und die Motivation des Dozierendenkollegiums gegenüber den Bedürfnissen der Studierenden wurden während der Begehung deutlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.7 Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Das Studium wird berufs begleitend an Wochenenden und in Blockwochen durchgeführt, um nach Angaben der Hochschule ein hohes Maß an Transfermöglichkeiten zu erreichen. Die Studierenden sollen ihre Praxiserfahrung und ihre eigenen beruflichen Erfahrungen aktiv in die Lehrveranstaltungen einbringen. Die Lehrveranstaltungen sollen einen Raum zur wissenschaftsbasierten und praxisnahen Auseinandersetzung mit für den interreligiösen Dialog relevanten Entwicklungen, Fragestellungen und Herausforderungen bieten. Umgekehrt sollen die Studierenden die in den Lehrveranstaltungen erworbenen Erkenntnisse nicht nur in Projekt und Thesis, sondern auch in das eigene berufliche Arbeitsfeld einbringen können. Die berufs begleitende Form soll zugleich eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung ermöglichen, ohne die Berufstätigkeit unterbrechen zu müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept geht klar auf die spezifischen Charakteristika des Studiums (berufsbegleitend, Teilzeit, weiterbildend) ein. Die zeitliche Organisation der Lehrveranstaltungen sowie die Beratungs- und Betreuungsangebote (vor allem in Bezug auf den besonderen Profilananspruch) haben sich bewährt.

Der Studiengang ist gut in Teilzeit berufsbegleitend studierbar und das Studiengangskonzept ist in sich schlüssig und wurde bislang erfolgreich durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Sachstand

Alle Lehrenden sind laut Selbstbericht in den fachlichen Diskurs ihrer Herkunftsorganisationen eingebunden sein. Mehrmals jährlich soll der inhaltliche und methodische Entwicklungsbedarf besprochen und in den Studienverlauf integriert werden. Die KathHO NRW ist nach eigenen Angaben kontinuierlich und in unterschiedlichen Kontexten darauf bedacht, fachliche, wissenschaftliche sowie methodisch-didaktische Ansätze und Anforderungen weiterzuentwickeln. Dies soll auf nationaler sowie auf internationaler Ebene geschehen.

Für diesen Studiengang sind vor allem die Kontakte zur Gordon Academic College of Education in Haifa und die Hochschulpartnerschaft mit der Universität Bethlehem in Palästina zu nennen. Darüber hinaus werden laut Selbstbericht regelmäßig internationale Fachkonferenzen veranstaltet werden.

Das Erzbistum Köln ist nach eigenen Angaben aufgrund kontinuierlicher interreligiöser Fortbildungen (Grundkurs, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen) im aktuellen Dialog und organisiert regelmäßig selbst oder in Kooperation interreligiöse Fachtagungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund von Erfahrungen, Evaluationen und Feedbacks wie auch aufgrund von fachlichen Weiterentwicklungen wird der Studiengang fachlich-inhaltlich wie auch im Blick auf die methodisch-didaktische Qualität kontinuierlich und konsequent weiterentwickelt. Die Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs haben sich bewährt. Die Verantwortlichen erkennen mögliche Schwachpunkte schnell und beheben diese. Sie gewährleisten damit Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. In dieser Perspektive stehen selbstverständlich die in Kapitel II.3.1 genannten Empfehlungen, etwa zu den kommunikativen Kompetenzen.

Dem Erfordernis interreligiöser Dialogkompetenz entsprechen auch die systematischen Bemühungen um die Integration nationaler und internationaler Diskursentwicklungen.

Lehrveranstaltungen des Moduls 7 (Wahlmodul) können interessengeleitet und begründet zu interreligiösen Themen und Angeboten auch aus curricularen Elementen von Bachelorstudiengängen der KathHO NRW und unterschiedlicher Hochschulen bzw. Universitäten gewählt werden. Dies ist im Sinne selbstorganisierten Lernens und weiterer Qualifikationsziele des Studienganges als sinnvoll zu betrachten. Eine regelhafte Belegung von Modulen aus einem Bachelorstudium ist ansonsten nicht vorgesehen. Es ist sichergestellt, dass das gleiche Modul nicht sowohl auf das Bachelor- als auch das Masterstudium angerechnet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Mit Hilfe eines IT-Systems (automatisierte Erstellung und Auswertung von Fragebögen) sollen alle Lehrveranstaltungen ausgewertet werden. Darüber hinaus gibt es nach Darstellung der Hochschule qualitative Feedbackrunden nach der ersten Blockwoche, zur Mitte des Studiums und zum Abschluss geben. Die systematische Auswertung der Fragebögen aller Lehrveranstaltungen sowie der Feedbackrunden soll auf das Ableiten von Maßnahmen zur Verbesserung abzielen und die Grundlage für den zusammenfassenden Bericht für die Reakkreditierung darstellen.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsbewertungen (quantitativ) und Feedbackrunden (qualitativ) soll auch die Workloadanalyse stattfinden.

Die laufenden Evaluationen der Lehrveranstaltungen sollen Sollbruchstellen und Veränderungsnotwendigkeiten ersichtlich machen, auf die im laufenden Studienbetrieb direkt reagiert werden soll. Die Studiengangsleitungen sollen zudem in jedem Semester Studienberatungen durchführen. Zur Abschlussevaluation sollen Fragebögen zur Erfassung der angezielten Kompetenzen und weiterer Aspekte der retrospektiven Bewertung der Studiengangsqualität eingesetzt werden. Die anonymen Angaben sollen ausgewertet und in Fokusgruppendifkussionen mündlich vertieft und auf Änderungswünsche hin geprüft werden; die Fokusgruppenauswertung soll mit allen Beteiligten (Studierenden, Dozierenden) gemeinsam erfolgen. Alle Befragungsergebnisse sollen anonymisiert an die entsprechenden Stellen weitergeleitet werden.

Die Bewerberquote 2016 war nach Angaben der Hochschule mit 1,6 ausreichend, um eine qualitativ hochwertige Auswahl zu treffen bzw. die Anfänger-Sollzahl (20) aufzufüllen. 2018 lag sie nur bei 1,0, so dass nur 16 Studierende zugelassen werden konnten. Die schlechtere Quote wurde laut Selbstbericht auch davon beeinflusst, dass fast allen Bewerbungen Sondierungsgespräche mit dem Studiengangsleiter des Erzbistums vorausgingen, bei denen etwaige Unwägbarkeiten (z.B. im Hinblick auf die Studienbelastung) thematisiert wurden, so dass Fälle, die zwar formal studienberechtigt waren, deren Studienerfolg aber unwahrscheinlich war, erst gar nicht in die Quote eingingen.

Die Abbruchquote liegt laut Selbstbericht bislang bei 11% (vier Personen bezogen auf beide Kurse = 38 Anfänger/innen). Im Durchschnitt schlossen nach Angaben der KathHO bezogen auf den ersten Kurs (n = 22) 12 Studierende ihr Studium erfolgreich gegen Mitte des achten Fachsemesters ab (Median Fachstudiendauer), wobei in vier Fällen die Abgabe der Thesis als letzte Prüfungsleistung bereits am Ende des 7. Semesters erfolgte. Die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen liegen laut Selbstbericht im Mittelwert bei 1,5 (s = 0,3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig (inkl. des angesetzten Workloads) evaluiert und etwaige Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten berücksichtigt und zeitnah umgesetzt. Die Weiterentwicklung des Studiengangs ist dadurch positiv beeinflusst worden und gegeben. Die Studierenden fühlen sich nach eigenen Aussagen individuell betreut und ihre Wünsche werden berücksichtigt. Statistische Auswertungen der Bewerberzahlen, des Prüfungsverlaufs sowie der Absolventenzahlen unterstützen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs. Bisherige Veränderungen am Curriculum zeigen Erfolge im Hinblick auf die Studierbarkeit. Absolventenbefragungen fanden bislang auf Grund der „kleinen“ Jahrgänge noch nicht statt, sind aber für die Zukunft angedacht. Die Evaluationsergebnisse werden hochschulintern veröffentlicht.

Die Präsenzpflcht wird sehr hochgehalten, jedoch können aus triftigen Gründen versäumte Veranstaltungen im Selbststudium nachgearbeitet werden. Darüber hinaus werden Ausgleichsmöglichkeiten individuell zwischen dem/der Studierenden und dem Lehrkörper besprochen und ausgelotet.

Die Studierbarkeit ist auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluationen, der Angaben der Studierenden sowie der relativ geringen Abbruchquote mit vier Personen bezogen auf beide Kurse gegeben. Über 64% der Studierenden schloss das Studium in der Regelstudienzeit ab. Für die übrigen Studierenden greifen keine systemischen, von der KathHO verursachten Probleme, sondern nach Angaben der Studierenden eher der Umstand, dass der zügige Abschluss parallel berufstätigen Studierenden nicht so dringlich erscheint.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Der KathHO NRW wurde 2008 durch die Beruf & Familie gGmbH nach einem dreijährigen, gestuften Auditierungsprozess das Hauptzertifikat „familiengerechte Hochschule“ verliehen. Die Reauditierung erfolgte 2011. Die KathHO ist darüber hinaus der Charta „Familie in der Hochschule“ beigetreten. Die Umsetzung diesbezüglicher Zielvereinbarungen soll kontinuierlich durch die Beauftragte des Senats für Gleichstellungsaufgaben und die Kommission für Gleichstellungsaufgaben, der die Gleichstellungsbeauftragten der sechs Fachbereiche angehören, begleitet werden.

Für die Beratung von Studierenden mit Behinderung ist für jede Abteilung der KathHO NRW ein/e hauptamtlich Lehrende/r unter anderem mit Fragen von Behinderung und Inklusion befasst.

Durch die Zeitstruktur des sechssemestrigen Weiterbildungsstudiengangs soll nicht nur ein berufs-, sondern auch ein familienbegleitendes Studium ermöglicht werden und der gleichzeitige Berufseinstieg angebahnt werden können.

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Kindern, pflegebedürftigen Verwandten, Krankheit, Behinderung oder Schwangerschaft sind in der allgemeinen Prüfungsordnung vorhanden. Beurlaubungen – bspw. für schwangere Studierende – sind möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Katholische Hochschule NRW verfügt über ein sehr gut ausgearbeitetes und umgesetztes Konzept zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie zur Geschlechtergerechtigkeit. Die Gutachtergruppe möchte die Bemühungen um eine familiengerechte Hochschule bestärken und die Hochschule bekräftigen den bereits eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen. Es sind entsprechende Beratungsangebote auf zentraler Ebene vorhanden. Die Umsetzung der Konzepte erfolgt adäquat auf der Ebene des Studienganges.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Die KathHO NRW kooperiert in Bezug auf die Durchführung des Studiengangs im Rahmen einer Franchise-Kooperation mit dem Erzbistum Köln. Im Franchisevertrag, der auf Grundlage des § 73a Abs. 1 i. V. m. § 66 Abs. 6 HZG NRW geschlossen wurde, sind die Verantwortlichkeiten von Franchise-Geber (KathHO NRW; FG) und Franchise-Nehmer (Erzbistum Köln; FN) geregelt.

Die KathHO als Franchisegeber, der den akademischen Grad verleiht, trägt die akademische Letztverantwortung, während das Erzbistum als Franchisenehmer für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs verantwortlich ist.

Die Vorteile dieser Struktur der Trägerkooperation liegen nach Angaben der Hochschule insbesondere in einer Klarstellung der finanziellen und organisatorischen Verantwortungsübernahme des Erzbistums als Franchisenehmer unter Beibehaltung der akademischen Verantwortung der KathHO als Franchisegeber.

Für die Studierenden soll diese Konstruktion das Spektrum der interreligiös kompetenten und vielfältigen Lehre erweitern (insbesondere durch fachliche Vernetzungen des Erzbistums Köln im Themenbereich des Studiengangs). Die Studierenden sollen durch diese Kooperation Kontakt zu Praxisvertreterinnen/-vertretern verschiedenster Religionen in Köln und Umgebung (insbesondere im Kontext des Judentums, des Islam und des

Hinduismus) erhalten, inhaltlichen Input durch Lehrende verschiedener Religionen erlangen und Zugang zu Praxisstellen erhalten, die mit interreligiösen und interkulturellen Fragestellungen konfrontiert sind.

Ein weiterer Vorteil der Franchise-Kooperation soll darin begründet liegen, dass die 50% der Lehraufgaben, die von Dozierenden mit den Einstellungsvoraussetzungen eines Professors gem. § 36 HG NRW erbracht werden müssen, nicht notwendigerweise von hauptamtlich lehrenden Professorinnen/Professoren der KathO NRW stammen müssen. Es können auch in interreligiösen Fragestellungen qualifizierte Professuren anderer Hochschulen eingesetzt werden.

Die formale Beauftragung der Lehrenden im Studiengang erfolgt über das Erzbistum. Allerdings hat der von der KathO beauftragte Studiengangsleiter hierzu laut Selbstbericht ein Vetorecht. Das Erzbistum Köln kooperiert als Franchisenehmer bei der Durchführung noch mit dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln (DiCV). Der DiCV stellt laut Selbstbericht Lehrende für einzelne Lehrveranstaltungen in den praxisorientierten Modulen und soll bei der Werbung der Studierenden unterstützen.

Die KathO NRW als Franchisegeber (FG) trägt nach eigenen Angaben die Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit bzw. Rechtmäßigkeit des Studiengangs einschl. des Prüfungsverfahrens, überprüft im Rahmen des Auswahlverfahrens die Zugangsvoraussetzungen der Studierenden, sie beruft eine eigene Studiengangsleitung (FG) sowie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, überprüft die Auswahl des wissenschaftlichen Personals, stellt die für die Durchführung des Studiengangs notwendigen Dokumente und Materialien zur Verfügung (z.B. Modulhandbuch mit Curriculum und Modulstruktur, Prüfungsordnung), sichert die Einhaltung ihrer Vorgaben und verleiht nach erfolgreicher Prüfung den Abschlussgrad. Die Aufgaben der KathO NRW sollen zudem qualitätsprüfende bzw. -sichernde Maßnahmen beinhalten, wie z.B. die Freigabe des Evaluationsplans. Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Durchführung des Studiengangs ist der Franchisenehmer für die finanzielle und administrative Abwicklung zuständig. Er beruft laut Selbstbericht eine – eigene – Studiengangsleitung (FN), welche das Bewerberauswahlverfahren durchführt und die Weiterbildungsverträge mit den Studierenden abschließen soll. Sie soll den Lehr- und Studienbetrieb inklusive des Praxisforschungsprojekts und die Studienkohortenbegleitung bzw. die anfallenden Koordinationsaufgaben organisieren, benennt die Dozentinnen/Dozenten unter Einbeziehung des Franchisegebers (Vetorecht) und soll dabei sicherstellen, dass die Lehraufgaben gem. § 72 Abs.2 Nr. 7 HZG überwiegend von „professorablen“ Lehrenden wahrgenommen werden. Sie soll den Einsatz der Lehrenden nach Maßgabe des Franchisegebers im konkreten Lehrplan und die Einbindung der externen Dozierenden koordinieren. Sie soll die Modulprüfungen organisieren und übermittelt die Ergebnisse an die KathO. Das Erzbistum Köln verpflichtet sich nach Angaben im Selbstbericht als Franchisenehmer dazu, den Studiengang nach den Vorgaben des Franchisegebers anzubieten. Der Franchisenehmer ist zudem verantwortlich für die kontinuierliche Durchführung der Evaluation des Masterstudiengangs und soll in regelmäßigen Abständen ein Treffen aller Dozentinnen und Dozenten zur Koordination und Besprechung relevanter Themen und zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre organisieren.

Der Studiengang ist dem Fachbereich Sozialwesen der Abteilung Köln zugeordnet. Verantwortlich ist der/die Dekan/in, welche/r seine/ihre Verantwortung an den/die Studiengangsleiter/in delegiert bzw. diesen in Abstimmung mit der Hochschulleitung und dem Franchisenehmer beruft. Diese von der Hochschule beauftragte Studiengangsleitung soll in deren Auftrag die akademische Verantwortung für die Inhalte und die Ordnungsmäßigkeit des Studiums sowie für das Prüfungsverfahren tragen und ist auch in die Lehre eingebunden. Die Studiengangsleitung des Franchisegebers soll in enger Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung des Franchisenehmers (aber mit unterschiedlichen Rollen und Pflichten) den Studiengang gem. Franchisevertrag leiten und soll ihn weiterentwickeln. Die Einhaltung akademischer Standards, des Modulhandbuchs sowie der Prüfungsordnung soll durch die Studiengangsleitung FG mit ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten im Rahmen des Franchise-Systems gewährleistet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Weiterbildungsstudiengang präsentiert sich als gelungene Kooperation zwischen der KatHO NRW als Franchisegeber und dem Erzbistum Köln als Franchisenehmer. Die Hochschule trägt hierbei die akademische Letztverantwortung und ist für die Einhaltung der Akkreditierungskriterien verantwortlich.

Als gradverleihende Hochschule trägt die KatHO NRW die Verantwortung über die Zulassung zum Studium sowie Anerkennung und Anrechnung von auswärtig erworbenen Leistungsnachweisen; über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie über die Verfahren der Qualitätssicherung.

Die Kriterien und das Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals, insbesondere des professoralen Lehrpersonals, obliegen der Hochschule. Bei der Auswahl von Dozentinnen oder Dozenten wirkt sich die Kooperation zwischen der Hochschule und dem Erzbistum Köln durch die fachliche Vernetzung des Erzbistums mit Praxisvertreter*innen insbesondere aus nichtchristlichen Kontexten bereichernd aus. Dem Franchisegeber, der Hochschule, ist auch hier bei der Benennung von Dozentinnen und Dozenten ein Vetorecht vorbehalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten in einer Kombination aus schriftlichen und virtuellen Elementen durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der Katholischen Hochschule NRW alle unter 4.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Rahmen einer Präsentation dargestellt.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

III.2.1 Gutachtergruppe

Hochschullehrer

- Prof. Dr. Klaus Baumann, Universität Freiburg, Caritaswissenschaft
- Prof. Dr. Dirk Oesselmann, Evangelische Hochschule Freiburg, Professur für Theologie/Gemeindepädagogik

Vertreterin der Berufspraxis

- Marfa Heimbach, Islamwissenschaftlerin und Journalistin, Köln

Studierender

- Moritz Göthel, Student der Humboldt-Universität Berlin

IV. Datenblatt

IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	16	13	81%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017	1	0	0%			#DIV/0!			#DIV/0!	1	0	0,00%
WS 2016/2017	2	2	100%			#DIV/0!			#DIV/0!	2	2	100,00%
SS 2016	19	14	74%			#DIV/0!			#DIV/0!	11	10	90,91%
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	38	29	76%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	14	12	85,71%

Bezogen auf den zum WS 18/19 gestarteten zweiten Kurs, werden erste Abschlüsse im SoSe 21 erwartet (6 Fachsemester Regelstudienzeit)

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021		2			
SS 2020		1			
WS 2019/2020	6	5			
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	6	8			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/21				2	2
SS 2020				1	1
WS 2019/2020	0	0	0	11	11
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.04.2020
Zeitpunkt der Begehung:	03./04.03.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Studiengangsverantwortliche, Lehrende Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Erstakkreditiert am:	23.02.2016
Begutachtung durch Agentur:	AQAS